

**Bundesrat**

zu Drucksache **171/14** (Beschluss)

07.10.14

## **Unterrichtung**

durch die Europäische Kommission

---

**Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Das EU-Justizbarometer 2014**

**C(2014) 5842 final Corrigendum**





EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 8.8.2014  
C(2014) 5842 final Corrigendum

*Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,*

*die Kommission möchte dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum EU-Justizbarometer {COM(2014) 155 final} danken.*

*Das EU-Justizbarometer trägt dazu bei, in offenem Dialog und konstruktiver Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessengruppen gute Beispiele und mögliche Mängel der nationalen Justizsysteme aufzudecken, um deren Effizienz zu verbessern. Die Stellungnahme des Bundesrates ist ein wertvoller Beitrag zu diesem offenen Dialog.*

*Das EU-Justizbarometer stellt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation und Verbesserung ihres Justizsystems nicht infrage; ebenso wenig hat es eine bindende oder vorwegnehmende Wirkung. Es dient als Informationsinstrument im Rahmen des Europäischen Semesters. Wird durch das Justizbarometer zu geringe Effizienz ausgewiesen, so bedarf es stets einer eingehenderen Analyse, um die Gründe für dieses Ergebnis herauszuarbeiten. Länderspezifische Bewertungen werden im Rahmen des Europäischen Semesters im Wege bilateraler Gespräche mit den betroffenen Behörden und Interessengruppen durchgeführt und tragen den Besonderheiten des Rechtssystems der Mitgliedstaaten in vollem Umfang Rechnung.*

*Die Kommission möchte deutlich machen, dass die Tatsache, dass wirksame nationale Justizsysteme strukturell zum Wirtschaftswachstum beitragen, die tragende Rolle der Justiz in den europäischen Demokratien in keiner Weise schmälert. Diese Rolle wird im Justizbarometer 2014 ausdrücklich hervorgehoben, ebenso die Bedeutung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, das in der Grundrechtecharta der Europäischen Union (Artikel 47) niedergelegt ist. Wann immer ein nationales Gericht EU-Rechtsvorschriften anwendet, handelt es als „Gericht der Union“ und muss Bürgern und Unternehmen, deren durch EU-Recht garantierte Rechte verletzt wurden, effektiven Rechtsschutz bieten.*

*Die Wirksamkeit der Justizsysteme ist daher für die Anwendung des EU-Rechts, die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und den Schutz der Grundrechte von entscheidender Bedeutung. Qualität, Unabhängigkeit und Effizienz sind die zentralen Bestandteile eines wirksamen Justizsystems, und das EU-Justizbarometer gibt Aufschluss über diese drei Aspekte.*

*Im Justizbarometer 2014 hat sich die Kommission besonders bemüht, weiterführende Erläuterungen zu den Zahlen zu liefern und nach Pilotstudien in den Bereichen Wettbewerb und EU-Verbraucherrecht gezieltere Indikatoren anzubieten. Die Kommission stellt erfreut fest, dass der Bundesrat diese Verbesserungen begrüßt.*

*Herrn Stephan WEIL  
Präsident des Bundesrates  
Leipziger Straße 3 - 4  
D - 10117 BERLIN*

*Ferner nimmt sie die spezifischen Bemerkungen zur Fortbildung in Deutschland zur Kenntnis, die nützlich sind, um die Daten in den richtigen Zusammenhang zu stellen. Was die Bemerkungen zur Länge der Gerichtsverfahren in Verwaltungssachen angeht, ist darauf hinzuweisen, dass die Justizbarometer-Angaben von der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) zur Verfügung gestellt wurden, deren Arbeitsweise weithin anerkannt ist.*

*Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates geäußerten Bedenken mit diesen Ausführungen ausgeräumt werden konnten, und sieht der Weiterführung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.*

*Hochachtungsvoll*

  
*Martine REICHERTS*  
*Mitglied der Kommission*